

Steigleitern nach DIN 18799-1 Ortsfeste Steigleiter an baulicher Anlage

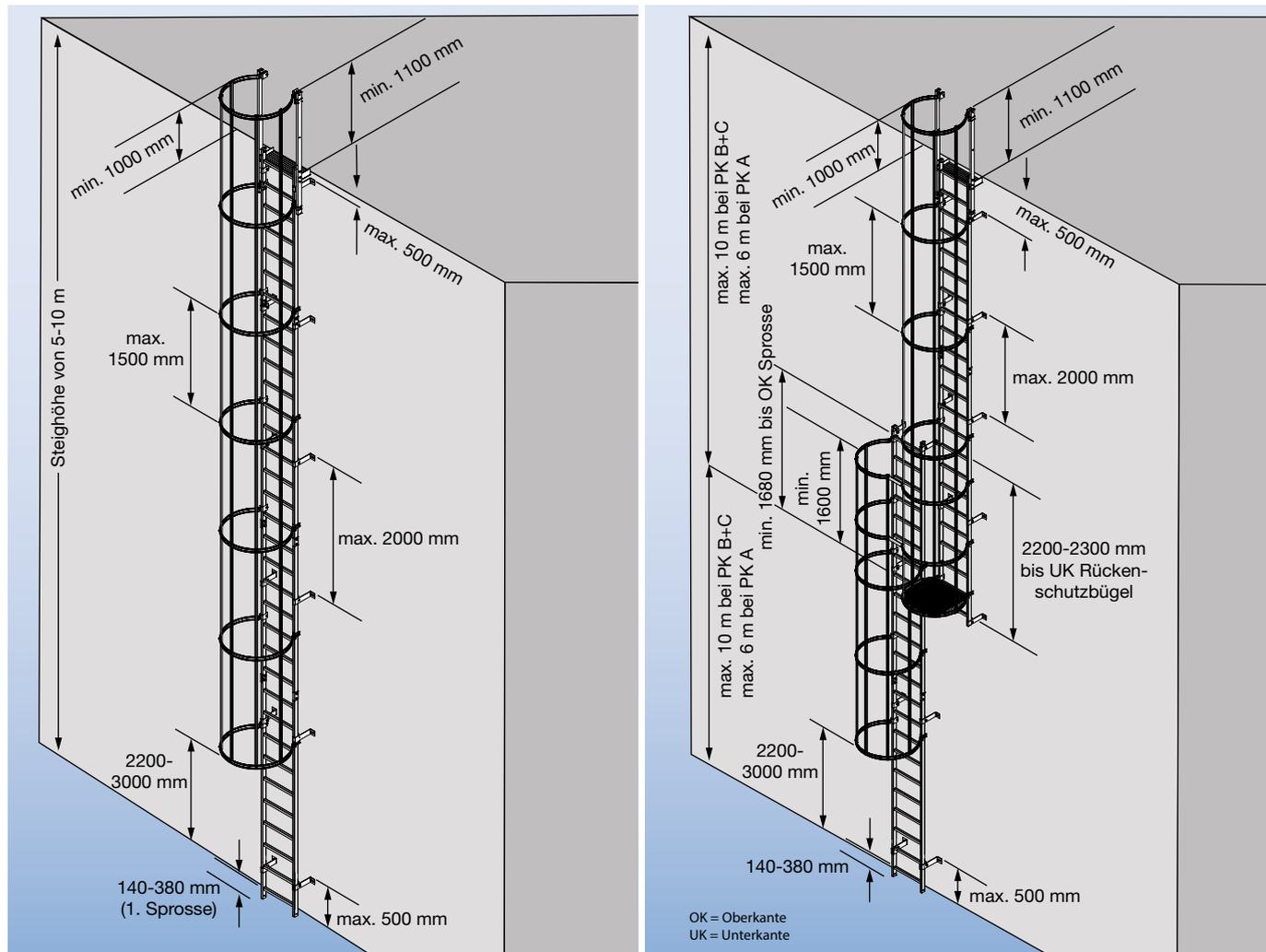
Einsatzbereiche

- + Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Gebäuden

Planung und Benutzung

- + Personenkreis (PK) A= ungeübte Personen (z.B. Privatpersonen, Hausmeister usw.) ohne Erfahrung mit Steigschutz
- + Personenkreis (PK) B = wenig geübte Personen (z.B. Monteure mit Erfahrung im Steigschutz)
- + Personenkreis (PK) C = geübte Personen (z.B. Schornsteinfeger, Antennenbauer usw.) mit arbeitsmedizinischer Untersuchung zur Höhengängigkeit, nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen

Die Höhe der einzelnen Leiternzüge und Abstände der Ruhebühnen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenkreise.



Wichtig – folgende Vorgaben sind zu beachten:

- + Ab 5 m Steighöhe muss, soweit baulich möglich, ein Rückenschutz vorhanden sein.
- + Ab 10 m Steighöhe ist die Steigleiter versetzt auszuführen.
Die maximale Länge eines Leiternzuges darf 10 m nicht überschreiten.
- + Ist aus baulichen Gründen eine Versetzung nicht möglich, so kann die Leiter auch einzügig über 10 m ausgeführt werden.
Die Umsteigebühne ist durch das klappbare Ruhepodest zu ersetzen.
- + Für seitliche Überstiege können die Leiterteile höher geführt werden.
- + Wenn die Spaltgröße am Ausstieg größer als 75 mm ist, zur Spaltverkleinerung den Ausstiegstritt mit bestellen.
- + An ungesicherten Ausstiegsstellen sind beidseitig zur Steigleiter angebrachte Geländer erforderlich.